

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 4. Auflage	V
Aus dem Vorwort zur erweiterten 2. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
1. Teil. Die Verkündung des Urteils	1
A. Hinweise zur Urteilsverkündung (§ 268 StPO) und zur Niederschrift des Urteils (§ 275 StPO)	1
B. Die Urteilsformel (= der Tenor)	2
I. Im Fall des Freispruchs	2
II. Im Fall der Einstellung	2
III. Im Fall der Verurteilung	3
1. Die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird	3
a) Wenn mehrere Personen gemeinsam angeklagt und unterschiedlich schuldig sind	4
b) Bei Tatmehrheit (§ 53 Abs. 1 StGB)	4
c) Bei Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB)	4
d) Bei Wahlfeststellung	5
e) Falls teilweise freigesprochen wird	5
f) Bei einer Teileinstellung	5
2. Die Formulierung der Rechtsfolgeentscheidung	6
a) Bei Geldstrafe (vgl. §§ 40–43 StGB)	6
b) Bei Freiheitsstrafe (vgl. §§ 38–39 StGB)	7
c) Wenn der Angeklagte aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens war, Untersuchungshaft erlitten hat (§ 51 StGB)	7
d) Bei Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB)	8
e) Wenn neben einer Strafe auch eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängt wird	8
f) Wenn ein Fall des § 86 OWiG vorliegt	8
g) Bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB)	8
h) Bei Straffreierklärung im Fall wechselseitig begangener Beleidigungen (§ 199 StGB)	9
i) Wenn die Bekanntgabe der Verurteilung angeordnet wird (§§ 165, 200 StGB) ..	9
j) Bei Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	10
k) Bei Absehen von Strafe nach § 60 StGB bzw. in den Fällen, in denen im Gesetz eine entsprechende Entscheidung vorgesehen ist	10
l) Bei Anordnung eines Fahrverbots (§ 44 StGB)	11
m) Bei Anordnung von Nebenfolgen nach § 45 Abs. 2 und Abs. 5 StGB	11
n) Bei Verhängung eines Berufsverbots (vgl. §§ 70–70b StGB und § 61 Nr. 6 StGB)	11
o) Bei Anordnung der Einziehung (vgl. §§ 73–76b StGB)	11
p) Bei Entziehung der Fahrerlaubnis und/oder Anordnung einer Sperre (vgl. §§ 69–69b StGB)	11
aa) Wenn der Angeklagte im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist	11
bb) Wenn der Angeklagte keine Fahrerlaubnis (mehr) besitzt (vgl. § 69a Abs. 1 S. 3 StGB)	12
cc) Wenn der Angeklagte eine ausländische Fahrerlaubnis besitzt und die Voraussetzungen des § 69b Abs. 2 S. 1 StGB nicht vorliegen	12

q) Wenn das Beschleunigungsgebot nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK verletzt und auszusprechen ist, dass ein Teil der Strafe als Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer als vollstreckt gilt	12
3. Das Adhäsionsverfahren (vgl. §§ 403–406e, 472a StPO)	12
a) Beispiel eines erfolgreichen Adhäsionsantrags	12
b) Die Fassung des Urteilstenors bei einem Grundurteil	12
c) Die Fassung des Urteilstenors bei einem Zahlungsurteil	12
4. Die Formulierung des Tenors, wenn der Einspruch gegen einen Strafbefehl (wirksam) gemäß § 410 Abs. 2 StPO beschränkt worden ist	13
a) Bei Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch	13
b) Bei Beschränkung auf die Tagessatzhöhe	13
IV. Der Kostenausspruch bei Verurteilung	14
V. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 8 StrEG)	14
C. Formblatt, in dem verschiedene, häufiger vorkommende Fälle möglicher Tenorierungen enthalten sind	15
D. Mit dem Urteil zu verkündende Entscheidungen, die aber nicht mehr zur Urteilsverkündung gehören	16
I. Beschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft bzw. der einstweiligen Unterbringung (vgl. § 268b StPO)	16
II. Bewährungsbeschluss (§ 268a StPO)	16
III. Haftbefehl (vgl. §§ 112–114b StPO), falls dieser zugleich mit Urteilsfällung erlassen wird	17
IV. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Abs. 1, Abs. 3 StPO), falls diese zugleich mit Urteilsfällung erfolgt	17
2. Teil. Das (nicht abgekürzte) Strafurteil	19
A. Die Bestandteile des Urteils	19
I. Das Rubrum	19
1. Die Personalien des Angeklagten	19
2. Die Bezeichnung der Straftat	19
3. Die Bezeichnung des Tages der Sitzung (§ 275 Abs. 3 StPO)	19
4. Die Namen der Berufsrichter	19
5. Die Namen der Schöffen	19
6. Den Namen des Beamten der Staatsanwaltschaft	19
7. Den Namen des Verteidigers	19
8. Den Namen des Nebenklägers	19
9. Die Personalien des Einziehungsbeteiligten	20
10. Die Personalien des Adhäsionsklägers	20
11. Den Namen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	20
II. Die Urteilsformel (§ 260 Abs. 4 StPO) = der Tenor	20
III. Die Liste der angewendeten Vorschriften (§ 260 Abs. 5 StPO)	20
IV. Die Urteilsgründe (§ 267 StPO)	21
V. Die Unterschriften der Berufsrichter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben	21
B. Gliederung der Urteilsgründe bei einem nicht abgekürzten Strafurteil, wenn eine Verurteilung erfolgt	21
I. Persönliche Verhältnisse	21
II. Die Tat(en)	21
III. Beweiswürdigung	21
IV. Rechtliche Würdigung	21
V. Rechtsfolgenbemessung	21

VI. Kosten	22
VII. Entschädigung	22
C. Die Erstellung der Urteilsgründe bei einem nicht abgekürzten Strafurteil, wenn eine Verurteilung erfolgt	22
I. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten	22
1. Allgemeine Feststellungen	22
2. Falls ein Angeklagter Drogen- oder Alkoholprobleme hat	23
a) Bei Betäubungsmittelkonsumenten	23
b) Bei Alkoholproblemen des Angeklagten	24
3. Vorstrafen des Verurteilten	24
II. Die Sachverhaltsschilderung (§ 267 Abs. 1, Abs. 2 StPO)	25
1. Allgemeine Hinweise	25
2. Feststellungen zur Schuldfähigkeit des (bei einem zur Tatzeit alkoholisierten) Angeklagten	26
a) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass der Angeklagte (trotzdem) voll schulfähig war	27
b) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass zwar § 20 StGB, aber nicht § 21 StGB ausgeschlossen werden kann	27
c) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass § 20 StGB nicht ausgeschlossen werden kann	27
3. Feststellungen zum Strafantrag (vgl. §§ 77–77e StGB), wenn ein solcher gestellt oder das besondere Interesse an der Strafverfolgung bejaht sein muss	27
4. Beispiele für Sachverhaltsschilderungen	27
a) Ladendiebstahl nach §§ 242 Abs. 1, 248a StGB	27
b) Fahrlässige Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 und Abs. 2 StGB	28
c) Gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB „mittels eines gefährlichen Werkzeugs“	29
d) Vergehen und Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz	29
III. Die Beweiswürdigung	30
1. Allgemeine Hinweise	30
a) Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen	30
b) Die Feststellungen zum Tatvorwurf	30
2. Was durch Zeugen bewiesen werden kann	32
a) Der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beweistatsachen	32
b) Zum Beweiswert von Zeugenaussagen	37
c) Zur Aussageanalyse	38
d) Die Problematik bei „länger zurückliegenden Vorgängen“	39
e) Wann die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens geboten ist	40
f) Das Problem, wenn „Aussage gegen Aussage“ steht	43
3. Mustertexte und Formulierungsvorschläge	43
a) Die Darstellung der verschiedenen Einlassungsmöglichkeiten des Angeklagten	43
aa) Der Angeklagte macht von seinem Recht gemäß § 243 Abs. 4 S. 1 StPO Gebrauch, nicht zur Sache auszusagen	43
bb) Der Angeklagte legt in der Hauptverhandlung ein umfassendes Geständnis ab oder er lässt über seinen Verteidiger einräumen, dass die Vorwürfe in der erhobenen Form zutreffen	44
cc) Der Angeklagte räumt den ihm zur Last liegenden Sachverhalt in der Hauptverhandlung teilweise ein	44
dd) Der Angeklagte bestreitet in der Hauptverhandlung zunächst, die Tat begangen zu haben, räumt diese aber während oder nach der Beweisaufnahme dann doch noch ganz oder teilweise ein	45
ee) Der Angeklagte, dem mehrere Taten zur Last gelegt werden, lässt sich hierzu unterschiedlich ein	45
ff) Der Angeklagte bestreitet den Tatvorwurf bzw. die Tatvorwürfe	45

gg)	Der bei der Polizei oder dem Ermittlungsrichter (noch) geständige Angeklagte widerruft sein Geständnis ganz oder teilweise in der Hauptverhandlung. Der Tatrichter ist überzeugt, dass sein ursprüngliches Geständnis richtig war	46
b)	Die Überführung des Angeklagten aufgrund von Beweismitteln	47
c)	Die Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Zeugen	51
aa)	Zur Zeugentüchtigkeit	51
	(1) Allgemeine Aussagetüchtigkeit	51
	(2) Zusätzlich, falls behauptet wird, der Zeuge sei zum Zeitpunkt seiner Beobachtung unter Drogeneinfluss gestanden (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	51
	(3) Zusätzlich, falls behauptet wird, der Zeuge sei zum Zeitpunkt der Wahrnehmung alkoholisiert gewesen (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	52
	(4) Zusätzlich insbesondere bei Kindern als Zeugen (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	52
bb)	Glaubwürdigkeitskriterien	52
	(1) Allgemeine Feststellungen	52
	(2) Weitere die Glaubwürdigkeit des Zeugen stützende Umstände	58
	(3) Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist ggf. zusätzlich zu prüfen, ob der Zeuge möglicherweise deshalb falsche Angaben macht, weil er für sich oder einen anderen eine Strafmilderung nach § 31 BtMG erhofft	58
cc)	Sonderfall: Der Zeuge, der den Angeklagten im Ermittlungsverfahren belastet hat, widerruft diese Angaben in der Hauptverhandlung. Der Tatrichter ist überzeugt, dass die ursprünglichen Angaben des Zeugen richtig waren	59
dd)	Falls der Angeklagte durch Zeugen identifiziert werden muss und wird	60
	(1) Das Problem des Beweiswerts bei wiederholtem Wiedererkennen	60
	(2) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	61
d)	Die Auseinandersetzung mit ungläubhaften und unerheblichen Aussagen	62
e)	Die Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Angeklagten und die Qualifizierung seiner Angaben	63
f)	Der Teilfreispruch, wenn das Gericht die Aussage eines Belastungszeugen für nicht glaubhaft hält	64
g)	Aus Täterverhalten gezogene Schlussfolgerungen	67
aa)	Beispiel: Bedingter Tötungsvorsatz (Abgrenzung zu bewusster Fahrlässigkeit)	67
bb)	Beispiel: Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit	68
cc)	Beispiel: Rauschmittelbedingte Fahruntüchtigkeit	69
dd)	Bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	70
	(1) Beispiel: Der Angeklagte behauptet, vom Rauschgiftgeschäft eines andern keine Kenntnis gehabt und dieses auch nicht unterstützt zu haben. Das Gericht erachtet diese Einlassung für ungläubwürdig und erkennt auf Beihilfe	70
	(2) Beispiel: Der Angeklagte bestreitet ein Handeltreiben und behauptet, er habe das Rauschgift nur veräußern oder abgeben wollen. Das Gericht erachtet dies als nicht glaubhaft	71
h)	Bestimmung bzw. Beurteilung des Wirkstoffgehalts von Betäubungsmitteln	71
aa)	Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	71
	(1) Ein Wirkstoffgutachten liegt vor.	71
	(2) Ein Wirkstoffgutachten liegt nicht vor	71
bb)	Allgemeines zur Einstufung, zum Wirkstoffgehalt einzelner Betäubungsmittel und zur nicht geringen Menge	72
	(1) Haschisch (Cannabisharz)	72
	(2) Marihuana	73

(3) Synthetische Cannabinoide	73
(4) Kokain	73
(5) Heroin	73
(6) Amfetamin	74
(7) LSD	74
(8) Ecstasy	74
(9) Metamfetamin	74
(10) Morphin	75
(11) Pentedron	75
(12) Piperazin-Derivate	75
i) Die Beeinflussung der Schuldfähigkeit durch vorausgegangenen Alkoholkonsum	75
aa) Allgemeines über die Wirkung von Alkohol	75
bb) Die Errechnung der Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt	77
(1) Wenn dem Angeklagten nach der Tat eine Blutprobe entnommen worden ist	77
(2) Wenn dem Angeklagten keine Blutprobe entnommen wurde	77
cc) Textbausteine	79
(1) Bei ausgewerteter Blutprobe	79
(2) Falls behauptet wurde, die Blutprobe sei verwechselt worden, eine Vergleichsblutprobe entnommen worden ist und die Identitätsuntersuchung Übereinstimmung ergeben hat	79
(3) Falls Errechnung der Blutalkoholkonzentration nicht möglich ist	80
(4) Wenn die Trinkmengenbehauptungen des Angeklagten nicht glaubhaft sind	80
(5) Zur Berechnung und Berücksichtigung eines Nachtrunks	81
(6) Die Heranziehung von Angaben des Angeklagten	81
(7) Wenn Feststellungen, aus denen sich Schlüsse auf die physische Verfassung des Angeklagten zur Tatzeit ziehen lassen, nicht getroffen werden können	82
(8) Wenn Aussagen von Zeugen zur psychischen Verfassung des Angeklagten vorliegen	82
(9) Weitere für die Beurteilung der Schuldfähigkeit maßgebliche Kriterien	83
(10) Die möglichen Schlussfolgerungen aus den obigen Feststellungen	83
j) Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei einem betäubungsmittelabhängigen Angeklagten	84
k) Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit zwar bejaht, eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit und (auch) das Bestehen eines Hangs iSv § 64 StGB jedoch ausgeschlossen werden kann	85
l) Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Spielsucht	87
m) Wenn ein Sachverständigengutachten zur Urteilsbegründung verwendet wird ..	87
aa) Das Glaubwürdigkeitsgutachten	87
bb) Das Schuldfähigkeitsgutachten	88
IV. Die rechtliche Würdigung	90
V. Die Begründung der Rechtsfolgeentscheidung	91
1. Die Bestimmung des Strafrahmens	92
a) Allgemeine Erläuterungen	92
aa) Allgemeines zu § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung)	94
bb) Allgemeines zu § 157 StGB	96
cc) Allgemeines zu § 31 BtMG	96
dd) Allgemeines zu § 213 StGB	97
ee) Bei Beihilfe ist zu beachten	97

b) Darstellung der unterschiedlichen möglichen Strafrahen anhand eines Beispiels	98
c) Das Problem der gesetzlichen Wertungswidersprüche	99
d) Was bei der Abfassung des Urteils zu beachten ist	100
e) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	101
aa) Feststellung des Strafrahmens bzw. der Strafrahen, aus dem die Strafe bzw. die Einzelstrafen entnommen sind	101
bb) Falls ein minder schwerer Fall oder eine Ausnahme vom Regelfall bejaht werden	102
cc) Falls ein minder schwerer Fall oder eine Ausnahme vom Regelfall verneint werden	102
dd) Falls wegen (noch nicht verbrauchter) Milderungsgründe nach § 49 StGB gemildert wird	103
ee) Falls eine (weitere) Milderung nach § 49 StGB (wegen noch nicht verbrauchter) Milderungsgründe abgelehnt wird	104
2. Festsetzung der Strafe bzw. der Einzelstrafen	106
3. Falls Freiheits- bzw. Einzelfreiheitsstrafe von unter 6 Monaten verhängt wird (§ 47 Abs. 1 StGB)	108
4. Die Tagessatzhöhe § 40 Abs. 2 StGB	109
a) Beispiele zur Tagessatzhöhe	110
b) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	110
c) Das Problem bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtgeldstrafe aus Geldstrafen mit unterschiedlichen Tagessatzhöhen	111
aa) Die Einkommensverhältnisse des Angeklagten haben sich inzwischen verschlechtert	111
bb) Die Einkommensverhältnisse des Angeklagten haben sich verbessert	112
5. Die Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB	112
6. Wenn eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung wegen Wegfalls der Zäsurwirkung nicht mehr möglich ist	114
7. Die nachträgliche Gesamtstrafe	115
a) Allgemeine Erläuterungen und Beispielfälle	115
b) Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe	120
aa) Eine nachträgliche Gesamtstrafe wird gebildet	120
bb) Sonderfall: Angeklagter hat durch die Zahlung der Geldstrafe, zu der er verurteilt war, die Zäsurwirkung dieses Urteils beseitigt, was eine Schlechterstellung zur Folge hätte, weil jetzt eine andere Gesamtstrafe gebildet werden muss, die vor Zahlung der Geldstrafe noch ausgeschlossen war	121
cc) Wenn von der Möglichkeit des § 53 Abs. 2 S. 2 StGB kein Gebrauch gemacht und unter nachträglicher Einbeziehung einer Geldstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet wird	122
dd) Wenn die Bildung einer nachträglichen Gesamtfreiheitsstrafe durch Einbeziehung einer bereits rechtskräftig verhängten Geldstrafe in Betracht kommt, aber hiervon abgesehen wird (§§ 55 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 2 StGB)	122
(1) Wenn wegen der Zäsurwirkung in obigem Fall eine zweite Strafe verhängt bzw. eine weitere Gesamtstrafe gebildet werden muss	124
(2) Wenn wegen einer Zäsurwirkung eine zweite Strafe verhängt bzw. gemäß § 55 StGB nachträglich eine weitere Gesamtstrafe gebildet werden muss	124
ee) Wird eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet, muss § 55 Abs. 2 StGB beachtet werden	126
8. Die Prüfung der Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. § 56 StGB)	126
a) Allgemeine Hinweise	126
aa) Zu § 56 Abs. 1 StGB	126

bb) Zu § 56 Abs. 2 StGB	127
cc) Zu § 56 Abs. 3 StGB	128
b) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	128
aa) Die Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt	128
(1) Zu § 56 Abs. 1 StGB	128
(2) Zu § 56 Abs. 2 StGB	130
(3) Zu § 56 Abs. 3 StGB	130
bb) Strafaussetzung zur Bewährung wird abgelehnt	131
(1) Zu § 56 Abs. 1 StGB	131
(2) Zu § 56 Abs. 2 StGB	132
(3) Zu § 56 Abs. 3 StGB	133
9. Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 211 Abs. 1 StGB	134
a) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	135
b) Feststellung der besonderen Schwere der Schuld iSv § 57a StGB	136
c) Verneinung der besonderen Schwere der Schuld iSv § 57a StGB	137
10. Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. §§ 61–68g StGB)	138
a) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB	138
aa) Allgemeine Hinweise	138
bb) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	139
(1) Prüfung und Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	139
(2) Ablehnung der Aussetzung der Unterbringung nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB	145
(3) Zur (Umkehr der) Reihenfolge der Strafvollstreckung (§ 67 Abs. 2 S. 1 StGB)	146
(4) Aussetzung der Unterbringung nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB	146
b) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB	147
aa) Allgemeine Hinweise	147
bb) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	149
(1) Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	149
(2) Die (teilweise) Umkehr der Reihenfolge der Vollstreckung (§ 67 Abs. 2 StGB)	151
(3) Eine Aussetzung der Unterbringung scheidet aus	153
c) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB und der Vorbehalt der Unterbringung nach § 66a StGB	153
aa) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB	155
bb) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 iVm Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB	160
cc) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 iVm Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB bei Katalogtaten	163
dd) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Vorbehalt der Unterbringung (§ 66a Abs. 3 StGB, § 275a StPO)	167
ee) Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB, § 275a StPO)	168
d) Die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Festsetzung einer Sperre	168
aa) Formulierungsvorschläge, wenn der Angeklagte keine Fahrerlaubnis besitzt (§ 69a Abs. 1 S. 3 StGB)	168
bb) Formulierungsvorschläge, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird, weil ein Regelfall nach § 69 Abs. 2 StGB vorliegt	169
(1) Wenn eine Ausnahme von der Sperre nach § 69a Abs. 2 StGB abgelehnt wird	170
(2) Wenn von der Sperre nach § 69a Abs. 2 StGB bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden	170
cc) Entziehung der Fahrerlaubnis bei Begehung allgemeiner Straftaten bzw. wenn kein Regelfall vorliegt	171

dd) Ablehnung der Entziehung der Fahrerlaubnis bei Begehung allgemeiner Straftaten	173
e) Das Berufsverbot	173
11. Das Fahrverbot nach § 44 StGB als Nebenstrafe	175
12. Einziehung (vgl. §§ 73–76b StGB)	176
a) Allgemeines	176
b) Einziehung von Taterträgen	177
aa) Einziehung von Taterträgen bei Tatbeteiligten nach § 73 StGB	177
bb) Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tatbeteiligten nach § 73a StGB	177
cc) Einziehung von Taterträgen bei anderen nach § 73b StGB	178
dd) Einziehung des Werts von Taterträgen nach § 73c StGB	178
ee) Ausschluss der Einziehung des Tatertrags oder des Wertersatzes nach § 73e StGB	178
c) Einziehung von Tatprodukten, -mitteln und -objekten	179
aa) Einziehung von Tatprodukten und -mitteln nach § 74 Abs. 1 StGB	179
bb) Einziehung von Tatobjekten nach § 74 Abs. 2 StGB	180
cc) Sicherungseinziehung nach § 74b StGB	180
dd) Einziehung des Werts von Tatprodukten, -mitteln und -objekten nach § 74c StGB	180
ee) Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung nach § 74d StGB	180
d) Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes	180
e) Selbstständige Einziehung	180
VI. Die Begründung der Rechtsfolgenentscheidung,	
wenn der Angeklagte zur Tatzeit Jugendlicher oder Heranwachsender war	180
1. Allgemeine Erläuterungen und Unterschiede zum Erwachsenenrecht	180
2. Formblatt für Tenorierung, in dem verschiedene, häufiger vorkommende Fälle möglicher Ahndungen nach Jugendrecht enthalten sind	187
3. Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe	188
a) Wenn bei einem Heranwachsenden allgemeines Strafrecht (= Erwachsenenstrafrecht) angewendet wird	188
b) Wenn ein zur Tatzeit Jugendlicher verurteilt wird (Feststellung der Verantwortlichkeit des Jugendlichen nach § 3 JGG)	189
c) Wenn auf einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt wird	190
aa) Falls Entwicklungsrückstände gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG bejaht werden	190
bb) Falls es sich um eine typische Jugendverfehlung iSv § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG handelt	191
cc) Falls der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten teils Jugendlicher, teils Heranwachsender war (§§ 3, 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG)	191
dd) Falls der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten teils Heranwachsender, teils bereits Erwachsener war (§ 32 JGG)	192
d) Falls ein Urteil nach § 31 Abs. 2 S. 1 JGG einbezogen wird	192
aa) und es sich dabei um eine Verurteilung nach Jugendrecht handelt	192
bb) und es sich dabei um ein Verurteilung nach Erwachsenenrecht handelt	192
cc) wenn das einzubeziehende Urteil zwar noch nicht vollständig, aber schon teilweise erledigt ist	193
e) Falls von einer Einbeziehung nach § 31 Abs. 3 JGG abgesehen wird	193
f) Falls Jugendstrafe deshalb nicht verhängt wird, weil Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel ausreichen	195
g) Falls die Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird	196
h) Falls schädliche Neigungen bejaht werden und deshalb Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	197

i) Falls die Schwere der Schuld bejaht und deshalb Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	197
j) Falls sowohl schädliche Neigungen bejaht werden als auch wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	198
k) Die Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 JGG)	198
aa) Einleitung	198
bb) Erzieherische Aspekte und Ursachen der Straffälligkeit	199
cc) Allgemeine Strafzumessungstatsachen	203
dd) Die Berücksichtigung des Tatunrechts	204
(1) Falls bei einem Erwachsenen eine Strafmilderung erfolgt wäre	204
(2) Falls bei einem Erwachsenen keine Strafrahmenermilderung erfolgt wäre	204
VII. Die Kostenentscheidung	205
VIII. Die Entscheidung über die Entschädigungsverpflichtung nach § 8 StrEG	206
1. Ausschluss der Entschädigung nach § 5 StrEG und Versagung der Entschädigung nach § 6 StrEG	206
2. Gewährung der Entschädigung nach Billigkeit (§ 4 StrEG)	206
D. Zusammenstellung von Strafzumessungstatsachen	207
I. Zumessungstatsachen zugunsten eines Angeklagten	207
1. Allgemeine Zumessungstatsachen	207
2. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßenverkehrsstraftaten ..	215
3. Fallbezogen bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	215
4. Fallbezogen bei Sexualdelikten	219
5. Fallbezogen bei Aussagedelikten und falscher Verdächtigung	219
6. Weitere Zumessungstatsachen	220
7. Weitere Umstände, die neben den oben genannten Gesichtspunkten bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müssen	224
II. Zumessungstatsachen zu Lasten eines Angeklagten	225
1. Allgemeine Zumessungstatsachen	225
2. Fallbezogen bei Körperverletzungen	227
3. Fallbezogen bei Sexualdelikten	227
4. Fallbezogen bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	227
5. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßenverkehrsstraftaten ..	228
6. Weitere Zumessungstatsachen	229
3. Teil. Das freisprechende und das einstellende Urteil	233
A. Freisprechendes Urteil	233
B. Einstellendes Urteil	236
4. Teil. Abfassung eines Urteils	237
A. Urteil bei Verwerfung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 412 StPO bei Ausbleiben des Angeklagten	237
B. Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl, wenn der Einspruch gemäß § 410 Abs. 2 StPO auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt war	237
C. Abgekürztes Strafurteil	239
I. Formulierungsbeispiel bei Verurteilung	239
II. Formulierungsbeispiel bei Freispruch	241
5. Teil. Das Berufungsurteil	243
A. Tenorierungsmöglichkeiten	243
B. Aufbau des Berufungsurteils	244

I. Einleitende Feststellungen	244
II. Die persönlichen Verhältnisse	245
III. Die Sachverhaltsschilderung	245
1. Wenn die Berufung nach § 318 S. 1 StPO beschränkt worden und die Berufungsbeschränkung wirksam ist	245
2. Wenn die Berufung nach § 318 S. 1 StPO beschränkt worden und die Berufungsbeschränkung unwirksam ist	246
3. Wenn die Berufung nicht beschränkt oder nicht wirksam beschränkt ist	247
IV. Die Beweiswürdigung	247
V. Die rechtliche Würdigung	247
VI. Die Strafzumessung	247
VII. Die Kostenentscheidung	247
6. Teil. Das Urteil in Bußgeldsachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten	249
A. Formular mit verschiedenen Tenorierungsmustern	249
B. Formulierungsvorschläge für die Entscheidungsgründe	250
I. Die persönlichen Verhältnisse	250
II. Verschiedene Sachverhaltsschilderungen	251
1. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG	251
2. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG	251
3. Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	252
a) Bei fahrlässiger Begehung	253
b) Bei vorsätzlicher Begehung	253
c) Bei Verbotsirrtums	254
d) Bei Verweisung gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO	254
e) Weitere Feststellungen, sofern erforderlich	254
4. Das Nichteinhalten des erforderlichen Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug	254
a) Fall des § 4 Abs. 1 StVO	254
b) Fall des § 4 Abs. 3 StVO	254
aa) Bei vorsätzlicher Begehung	254
bb) Bei fahrlässiger Begehung	254
5. Überholen trotz Überholverbots	255
a) Bei fahrlässiger Begehung	255
b) Bei vorsätzlicher Begehung	256
III. Die Beweiswürdigung	256
1. Allgemeine Feststellungen	256
2. Wenn der Betroffene überführt ist	257
3. Überführung und Identifizierung des Betroffenen	
als Fahrer an Hand eines bei der Verkehrsüberwachung gefertigten Fotos	258
a) Wenn Betroffener Lichtbild eines anderen vorlegt und behauptet, dass dieser und nicht er der auf dem Messfoto Abgebildete sei	260
b) Ablehnung eines Beweis(erhebungs)antrages	260
4. Beweiswürdigung bei Nichteinhaltung des erforderlichen Abstandes zu einem vorausfahrenden Fahrzeug	261
a) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 StVO	263
b) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen § 4 Abs. 3 StVO	264
5. Beweiswürdigung bei Geschwindigkeitsüberschreitung	264
a) Wenn die Messung mit einer stationären Videoanlage erfolgt ist	264
b) Wenn die Messung mit anderen Messgeräten erfolgt ist	264
c) Wenn die Messung durch Nachfahren erfolgt ist	267
d) Die örtlichen Verhältnisse im Bereich der Messstelle	267
e) Bei vorsätzlicher Geschwindigkeitsüberschreitung	268
aa) Kenntnis von der zulässigen Geschwindigkeit	268

bb) Kenntnis von der Überschreitung	269
6. Beweiswürdigung bei Überholen trotz Überholverbots	270
7. Beweiswürdigung bei Verstoß gegen § 24a StVG	270
a) Bei Blutentnahme	270
b) Bei Atemalkoholmessung	271
IV. Die rechtliche Würdigung	273
V. Die Rechtsfolgenbemessung	274
1. Die Festsetzung des Bußgelds	274
2. Zum Fahrverbot	275
a) Anordnung eines Fahrverbots nach § 25 StVG bei Vorliegen eines Regelfalls nach § 4 BKatV	275
aa) Fall der beharrlichen Pflichtverletzung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	276
bb) Fall der groben Pflichtverletzung	276
(1) Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	276
(2) Bei Nichteinhaltens des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug	276
(3) Bei den Tatbeständen der Nummern 19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2, 83.3, 89b.2, 132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2, 152.1, 244 und 248 des Bußgeldkatalogs	276
cc) Fall des § 24a StVG	277
dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgesehen wird	277
(1) Im Fall des § 24a StVG	277
(2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV	277
b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt ...	285
aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist	285
bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist	288
cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist	288
c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet	290
aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt	290
bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war (und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt)	292
(1) Beharrlichkeit wird verneint	292
(2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV	293
(3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird	294
VI. Die Kostenentscheidung	294
C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist	294
7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen	297
1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft	297
a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht	297
b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO	297
2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt	298

Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO	299
3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO	300
Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO	301
4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung	301
a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten	301
b) Muster 6: Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Gerichts (§ 141 Abs. 4 StPO)	303
c) Muster 7: Gewährung des rechtlichen Gehörs nach § 142 Abs. 1 S. 1 StPO zur Bezeichnung eines Verteidigers	304
d) Muster 8: Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Gerichts (§ 142 Abs. 1 S. 2 StPO)	304
e) Muster 9: Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Zurücknahme (§ 143 StPO) oder Widerruf einer Pflichtverteidigerbestellung	305
f) Muster 10: Zurücknahme der Pflichtverteidigerbestellung nach § 143 StPO und Auswechslung des Pflichtverteidigers	306
g) Muster 11: Ablehnung der Zurücknahme der Pflichtverteidigerbestellung	307
h) Muster 12: Einholung einer Aussagegenehmigung für Richter und Beamte (§ 54 Abs. 1, Abs. 4 StPO)	308
i) Muster 13: Ersuchen um Offenbarung der Identität eines Verdeckten Ermittlers	309
j) Muster 14: Einholung eines Sachverständigengutachtens	309
k) Muster 15: Ablehnung der Zulassung als Nebenkläger, wenn der Anschluss als Nebenkläger nicht berechtigt (§ 396 Abs. 2 S. 1 StPO) oder nicht geboten (§ 396 Abs. 2 S. 2 StPO) ist	311
l) Muster 16: Bestellung eines psychosozialen Prozessbegleiters oder eines Beistands, Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§§ 406g, 406h StPO)	312
m) Muster 17: Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) und Terminsbestimmung (§ 213 StPO)	312
n) Muster 18: Vorführungshaftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO	314
5. Verfügungen und Entscheidungen im Rahmen der Bewährungsüberwachung	315
a) Muster 19: Umwandlung einer erteilten Auflage (§ 56e StGB, §§ 15 Abs. 3 S. 1, 23 Abs. 1 S. 3 JGG)	315
b) Muster 20: Nachträgliche Änderung von (Bewährungs-) Auflagen (§§ 23 Abs. 1 S. 3, 29 S. 2, 15 Abs. 3 S. 1 JGG, § 56e StGB)	316
c) Muster 21: Schreiben an Verurteilte(n) vor einer beabsichtigten Verlängerung der Bewährungszeit (§ 453 Abs. 1 S. 2 StPO, § 58 Abs. 1 S. 2 JGG)	317
d) Muster 22: Beschluss über die Verlängerung der Bewährungszeit gem. §§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 2 S. 2 JGG, § 56f Abs. 2 StGB	318
e) Muster 23: Schreiben an Verurteilte(n) vor einer Entscheidung über einen Widerruf der Strafaussetzung und/oder der Verhängung von Jugendarrest nach §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1 und S. 2 JGG – mit Gelegenheit zur mündlichen Anhörung – (§ 453 Abs. 1 S. 2 und S. 3 StPO, § 58 Abs. 1 S. 3 JGG)	320
f) Muster 24: Widerruf der Strafaussetzung (§ 26 Abs. 1, Abs. 3 JGG, § 56f Abs. 1 und Abs. 3 StGB)	321
g) Muster 25: Abgabe der Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§ 58 Abs. 3 S. 2 JGG) und Abgabe der Vollstreckung nach § 85 Abs. 5 JGG	329
h) Muster 26: Rückgängigmachung einer Abgabe nach § 58 Abs. 3 S. 2 JGG mit entweder gleichzeitiger eigener (Wieder-)Übernahme oder Abgabe an ein anderes Gericht	329
i) Muster 27: Abgabe der Bewährungsüberwachung bei vorausgegangener Verurteilung nach Erwachsenenrecht gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO	330

j) Muster 28: Rückgängigmachung einer derartigen Abgabe mit gleichzeitiger eigener Übernahme oder Abgabe an ein anderes Gericht	331
k) Muster 29: Übernahmeverfügung, falls eine abgegebene Bewährungsüberwachung und die Vollstreckung übernommen werden	332
6. Anordnung von Ungehorsams- bzw. Erzwingungsarrest durch den Jugendrichter im Rahmen der Vollstreckung	332
a) Muster 30: Belehrung des nach Jugendrecht Verurteilten bei Auflagen- oder Weisungsverstoß, dass die Verhängung von Jugendarrest oder der Widerruf der Strafaussetzung drohen (§§ 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1, 26 Abs. 1 Nr. 3 JGG)	332
b) Muster 31: Schreiben an Verurteilte(n), vor der Entscheidung über die Verhängung von Jugendarrest nach §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1 und S. 2 JGG – mit Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gem. §§ 58 Abs. 1 S. 2, 65 Abs. 1 S. 3 JGG – wenn die Straftat mit dem Zuchtmittel der Auflage (§§ 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 1 JGG) geahndet worden ist und die Auflage nicht befolgt wird	334
c) Muster 32: Schreiben an Verurteilte(n), wenn trotz bereits verbüßten Erzwingungsarrests weiter auf Erfüllung der Auflage bestanden und bei weiterer Nichterfüllung nochmals Arrest verhängt werden soll	335
d) Muster 33: Beschluss über die Verhängung von Erzwingungsarrest bei schuldhafter Nichterfüllung einer Auflage gem. §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1 und 2 JGG	335
e) Muster 34: Absehen von der Vollstreckung eines bereits verhängten Jugendarrests gem. §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 3 JGG	337
f) Muster 35: Beschluss über die Erledigterklärung der Auflage nach Vollstreckung des Arrests gem. § 15 Abs. 3 S. 3 JGG	337
Stichwortverzeichnis	339